

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.10.2022

Geschäftszeichen:

III 75.1-1.6.20-17/22

Nummer:

Z-6.20-1997

Geltungsdauer

vom: **3. November 2022**

bis: **3. November 2027**

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen

Industriegelände

66625 Nohfelden

Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw.

T 30-1-FSA "ASW-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw.

T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw.

T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die einblättrigen Feuerschutzabschlüsse "ASV-1"¹ und "ASW-1"² bzw. die zweiblättrigen Feuerschutzabschlüsse "ASV-2"¹ und "ASW-2"² (Schiebetüren), die wahlweise ggf. mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden dürfen.

Die jeweiligen Zulassungsgegenstände erfüllen die Anforderungen

- a) an Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5³ und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, dichtschießende und selbstschießende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5³ sowie an Rauchschutzabschlüsse nach DIN 18095-1⁴ und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen

- aus einem Schiebeblatt, das - je nach Anschluss - nach rechts bzw. links öffnet oder schließt, oder
- aus zwei Schiebeblättern, die gleichzeitig in entgegengesetzte Richtung öffnen oder schließen

und der Laufschienekonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Aluminium- und Stahlprofilen, die wahlweise mit innenliegenden Brandschutzeinlagen hergestellt sind. Das Schiebeblatt/Die Schiebeblätter wird/werden verglast oder mit Paneel hergestellt. Oberteil und Seitenteil(e) werden verglast hergestellt.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A⁵).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden. Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bau- und Funktionsweise (Schiebetür) nicht in Fluchrichtung öffnet.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

¹ In der Ausführung als "ASV" erfolgt die Montage auf dem/den Seitenteil(en) mittels eines dreiseitig umlaufenden Winkelprofils, das leicht zurückversetzt um die Seitenteilöffnung montiert wird. Die Seitenteilöffnung bleibt unverändert frei.

² In der Ausführung als "ASW" erfolgt die Montage an der Wand mittels eines dreiseitig umlaufenden Winkelprofils, das leicht zurückversetzt um die Wandöffnung montiert wird. Die Wandöffnung bleibt unverändert frei.

³ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

⁵ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{5,6}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.5).

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁷ und DIN 4102-5³ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁸ und DIN 4102-18⁹ bestimmt.¹⁰ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss mit dauerelastischen Dichtungen¹¹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Diese befinden sich

- bei einblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des Schiebeblattes sowie im Einlauf und bei zweiblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des einen Schiebeblattes sowie an der Hauptschließkante des Einlaufs des zweiten Schiebeblattes und
- an der/den seitlichen und der/den oberen Kante(n) dreiseitig umlaufend im Fugenbereich zwischen Schiebeblatt/Schiebeblättern und Wandanschluss.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Raumdichtheit

Die Raumdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹² in Verbindung mit DIN 18095-3¹³ bestimmt.¹³

6	Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.
7	DIN EN 1634-1:2018-04 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
8	DIN EN 1191:2013:04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren
9	DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion)
10	Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
11	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
12	DIN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse
13	DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse – Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss mit dauerelastischen Dichtungen¹⁴ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Diese befinden sich

- bei einblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des Schiebeblattes sowie im Einlauf und bei zweiblättrigen Abschlüssen an der Hauptschließkante des einen Schiebeblattes sowie an der Hauptschließkante des Einlaufs des zweiten Schiebeblattes und
- an der/den seitlichen und der/den oberen Kante(n) dreiseitig umlaufend im Fugenbereich zwischen Schiebeblatt/Schiebeblättern und Wandanschluss und
- im Bodenbereich (als absenkbarer Bodendichtung)

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A⁵ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T-30-1-FSA "ASV-1"¹⁴ bzw. T-30-1-RS-FSA "ASV-1"¹⁴ bzw.
- T-30-1-FSA "ASW-1"¹⁴ bzw. T-30-1-RS-FSA "ASW-1"¹⁴ bzw.
- T-30-2-FSA "ASV-2"¹⁴ bzw. T-30-2-RS-FSA "ASV-2"¹⁴ bzw.
- T-30-2-FSA "ASW-2"¹⁴ bzw. T-30-2-RS-FSA "ASW-2"¹⁴
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1997
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁴
- Herstellungsjahr:¹⁴

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹⁵ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{5,6} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),

¹⁴ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹⁵ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Rahmen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für die Schiebetür,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁶.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A⁵ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A⁵ und dem hinterlegten Dokument B^{5,6} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

¹⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A⁵ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{5,6} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹¹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁷ zu führen.

¹⁷

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar¹⁸ sein.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹⁹ Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²¹ und DIN EN 1996-2²² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²³ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580³⁰ mindestens der Mörtelgruppe II,

oder

- ≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³² in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

oder

- ≥ 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²¹ und DIN EN 1996-2²² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²³ aus

¹⁸ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

¹⁹ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

²⁰ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

²¹ DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

²² DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

²³ DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

²⁴ DIN EN 771-1:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

²⁵ DIN 20000-401:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

²⁶ DIN EN 771-2: 2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

²⁷ DIN 20000-402: 2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

²⁸ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

²⁹ DIN 20000-412:2019-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

³⁰ DIN V 18580:2019-06 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

³¹ DIN EN 1992-1-1:2011-01 /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

³² DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 /A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³³ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³⁵ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁸ Feuerschutzplatten und nichtbrennbarer¹⁸ Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ≥ 100 mm dicke Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A - nach DIN 4102-4³⁶ Tabelle 10.2

oder

- durch allgemeine Bauartgenehmigung
Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

Z-19.32-2163	1S 33	Mindestdicke ≥ 111 mm
	1S 31	Mindestdicke ≥ 120 mm

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A		
P-3310/563/07-MPA BS	W112	Mindestdicke ≥ 100 mm
Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A		
P-3956/1013-MPA BS E03	MW12DL	Mindestdicke ≥ 100 mm
Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A		
P-2100/100/17-MPA BS	450.81	Mindestdicke ≥ 120 mm
P-3240/130/14-MPA BS	450.91	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-3757/7578-MPA BS	450.93	Mindestdicke ≥ 105 mm
P-3310/563/07-MPA BS	W115 / W116	Mindestdicke ≥ 155 mm
P-3956/1013-MPA BS	MW12R	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-3707/949/14-MPA BS	BW13/BW14	Mindestdicke ≥ 130 mm
P-SAC-02/III-681	L11 – L12	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-SAC-02/III-681	L13 – L14	Mindestdicke ≥ 100 mm

Feuerwiderstandsklasse F 180, Benennung (Kurzbezeichnung) F 180-A

3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an mit nichtbrennbaren¹⁸ Bauplatten bekleidete Stahlstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder -träger angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und wie folgt nachgewiesen sind:

- nach DIN 4102-4³⁶, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6

Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A

oder

³³ DIN EN 771-4:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
³⁴ DIN 20000-404:2018-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
³⁵ DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
³⁶ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A
- | | | |
|--------------------|-----------------|---------------------------|
| P-3186/4559-MPA BS | 415 | nach statischem Nachweis |
| P-3698/6989-MPA BS | 415 | nach statischem Nachweis |
| P-3185/4549-MPA BS | 415 | nach statischem Nachweis |
| P-3193/4629-MPA BS | 445 | nach statischem Nachweis |
| P-3802/8029-MPA BS | 445 | nach statischem Nachweis |
| P-3175/4649-MPA BS | 6.10.11-6.10.17 | nach statischem Nachweis |
| P-3176/4659-MPA BS | 6.10.21-6.10.25 | nach statischem Nachweis, |

3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an hochfeuerhemmende Holzstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung – auch in den Laibungen – anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-4³⁶ Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften³⁷ zu beachten.

3.2.5 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses - jedoch nur als Variante ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit den Brandschutzverglasungen "HE 331" (Z-19.14-1091) und "HE 331 S" (Z-19.14-1984) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der jeweiligen Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

3.3 Aufhängung des Schiebeblattes/der Schiebeblätter

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, Ein- und Auslaufprofil, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

3.4 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern³⁸ durchgeführt werden.

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-1997
- Einbau: T-30-1-FSA "ASV-1"⁴⁰ bzw. T-30-1-RS-FSA "ASV-1"¹⁴ bzw.
T-30-1-FSA "ASW-1"¹⁴ bzw. T-30-1-RS-FSA "ASW-1"¹⁴ bzw.
T-30-2-FSA "ASV-2"¹⁴ bzw. T-30-2-RS-FSA "ASV-2"¹⁴ bzw.
T-30-2-FSA "ASW-2"¹⁴ bzw. T-30-2-RS-FSA "ASW-2"¹⁴
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung

³⁷ Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise" (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020), Abschnitt 5 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe August 2021/1 s. www.dibt.de

³⁸ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

³⁹ nach Landesbauordnung

⁴⁰ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

4.2 Mechatronische/Elektronische Beschlüge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlügen verwendet werden, die in Anlage 4 gelistet sind.

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass ein offen gehaltener Feuerschutzabschluss im Alarm- oder Störfall oder bei Handauslösung selbsttätig schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹⁵ zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.5 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

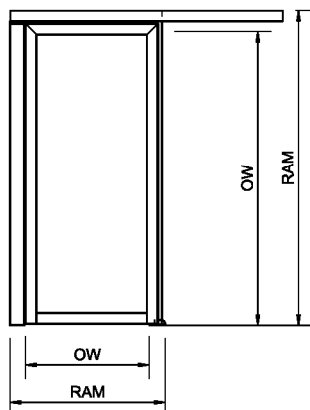
4.6 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

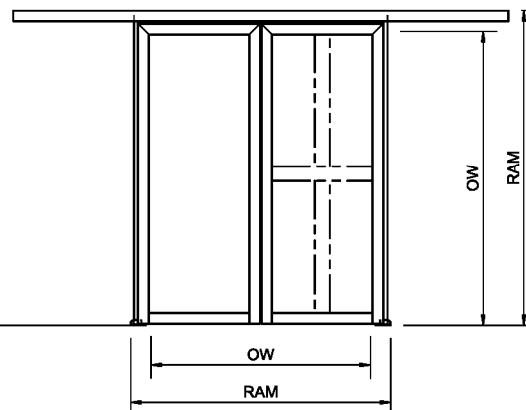
Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA
"ASW-1"

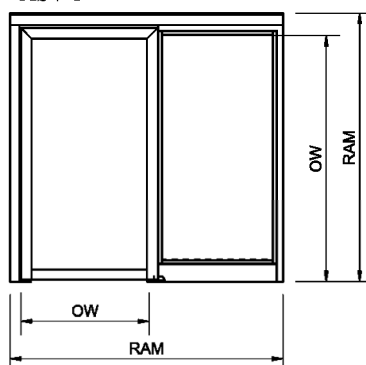


T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA
"ASW-2"

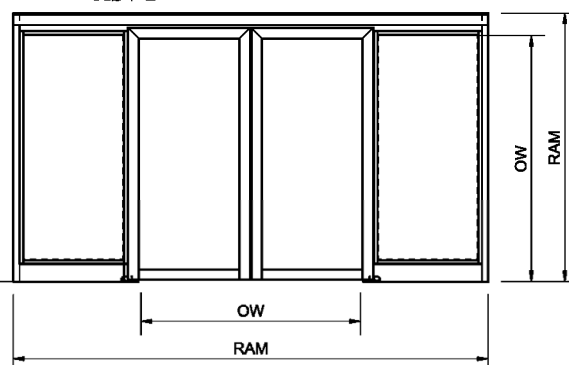


OKF

T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST
"ASV-1"



T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST
"ASV-2"



OKF

FSA	Baurichtmaß (BRM) in [mm]		Lichter Durchgang (LD) in [mm] {Öffnungsweite (OW) in [mm]}		Rahmenseitenmaß (RAM) in [mm]	
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	Breite	Höhe
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA	845 - 1545	1960 - 2660	575 - 1275 {600 - 1300}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	785 - 1485	1940 - 2640
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA	1246 - 2846	1960 - 2660	970 - 2570 {1000 - 2600}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	1166 - 2766	1940 - 2640
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST	960 - 3540	1970 - 2670	575 - 1275 {600 - 1300}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	920 - 3500	1950 - 2650
T30-1-FSA / T30-1-RS-FSA mit ST und OT	960 - 3540	2095 - 4095	575 - 1275 {600 - 1300}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	920 - 3500	2075 - 4075
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST	1340 - 4540	1970 - 2670	970 - 2570 {1000 - 2600}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	1300 - 4500	1950 - 2650
T30-2-FSA / T30-2-RS-FSA mit ST und OT	1340 - 4540	2095 - 4095	970 - 2570 {1000 - 2600}	1800 - 2500 {1800 - 2500}	564 - 1364	2075 - 4075

Konstruktionsbedingt verringert sich der lichte Durchgang in der Breite gegenüber der Öffnungsweite bei 1-flügeligen Türen um min. 25 mm; bei 2-flügeligen Türen um min. 30 mm.

Alle Maße in mm

Ansicht

T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw. T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw.
T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"

Anlage 1

	<p>Tür Tür <=1000 <=1000 Tür <=1000 Tür</p>
<p>bei durchgehendem OT max. 2700 mm</p> <p>Die dargestellten Öffnungsrichtungen sind nach rechts und links möglich</p>	<p>Tür <=1000 <=1000 Tür <=1000 Tür <=1000</p>
	<p>Tür <=1000 Tür <=1000 Tür</p>
<p>bei durchgehendem Oberteil max. 2700 mm</p>	<p><=1000 Tür <=1000 <=1000 Tür <=1000</p>
<p>Sind Seitenteilbreiten > 1000 mm erforderlich, um die gesamte Öffnungsweite zu ermöglichen, muss der Schiebeflügel mit dem Antrieb über die angrenzende Wand weitergeführt werden.</p>	
<p>Alle Maße in mm</p>	
<p>Übersicht</p> <p>T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw. T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"</p>	<p>Anlage 2</p>

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlügen verwendet werden.

lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeitsnachweis	FSA	FSA/RS
keine					

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1997

Zulässige mechatronische/elektronische Beschlüge

T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.
 T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw. T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw.
 T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"

Anlage 3

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1997

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

T 30-1-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "ASV-1" bzw. T 30-1-FSA "ASW-1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "ASW-1" bzw. T 30-2-FSA "ASV-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASV-2" bzw.
T 30-2-FSA "ASW-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "ASW-2"

Anlage 4